

info-folder

Rechnungslegung

Kantstraße 2 • 55122 Mainz • 06131 / 32858-0

• www.kompass-education.de

Introduction to Business English

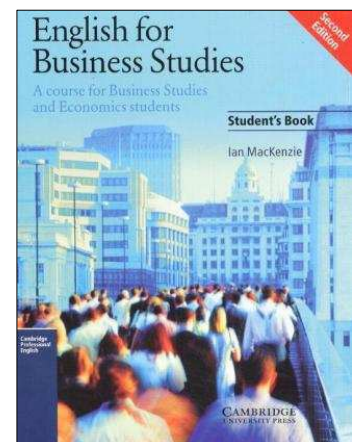
Sommersemester 2010

Der Kurs **Introduction to Business English** setzt sich mit diversen wirtschaftswissenschaftlichen Themen und dem dazugehörigen Fachvokabular auseinander. Ziel ist die Vermittlung der entsprechenden fachsprachlichen Kompetenz, sich im formellen und informellen Diskurs über wirtschaftswissenschaftliche Themen schriftlich und mündlich zu äußern. So werden wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und die Fähigkeit, sich mit diesen Inhalten auseinander zu setzen, den Teilnehmern vermittelt.

Der Kurs basiert auf dem **Lehrbuch** von Ian MacKenzie, *English for Business Studies: A course for Business Studies and Economics students* (Cambridge: Cambridge University Press, 2nd Ed., 2002), Preis: 24,95 Euro.

Folgende **Bereiche** werden u.a. im Laufe des Kurses behandelt:

- Management
- Production
- Marketing, Advertising
- Accounting, Banking and Finance
- The role of government, Central banking, money and taxation
- Exchange rates, International Trade
- Information technology and electronic commerce



Diese Themenkreise des Lehrbuches werden im Unterricht durch zusätzliche Unterlagen und Informationen ergänzt, vertieft und bearbeitet. Eine sprachliche Auseinandersetzung findet u.a. in Form von Gruppenarbeit und Simulationen im Unterricht statt.

Da die Prüfung **TOEIC** (Test of English for International Communication) in den letzten Jahren zum Standardtest im internationalen Geschäftsleben geworden ist, bildet die Vorbereitung auf diese Prüfung einen Teil des Kurses. Der TOEIC wird weltweit von kleinen bis multinationalen Unternehmen bei der Einstellung von Mitarbeitern angewendet. Für den internen Aufstieg oder in Zusammenhang mit betrieblicher Weiterbildung gilt er als qualifizierte Englischreferenz für den Lebenslauf. Eine Probeprüfung vor Abschluss des Kurses ermöglicht den Teilnehmenden eine fundierte Einschätzung der eigenen Lernfortschritte und liefert Anregungen und Empfehlungen zum individuellen Weiterlernen.

Voraussetzung:	5 Jahre Schulenglisch oder vergleichbare Kenntnisse
Vorbesprechungstermin:	t.b.a. Die weiteren Kurstermine werden in Absprache mit den Teilnehmern festgelegt!
Dauer:	8 × 3 UStd.
Teilnehmerzahl:	Mindestteilnehmerzahl: 5 / Höchstteilnehmerzahl: 12
Preis:	189,- Euro zzgl. Lehrbuch
Ort:	Kompass education • Kantstraße 2 • 55122 Mainz

Der Weg zum Ziel!

Bei der Planung seines Studiums stellen sich dem Studenten heute zwei grundlegende Fragen:

„Wie kann ich meine knappe Zeit optimal zwischen Studium, Geldverdienen und Freizeit aufteilen?“

„Wie muss ich mein Studium gestalten, um mir einen erfolgreichen Einstieg in meinem Traumjob zu ermöglichen?“

Mit unserem Konzept geben wir die Antwort auf diese entscheidenden Fragen. Wir verbinden die studentischen Erwartungen und fachlichen Anforderungen durch:

➤ **education**

Wir bereiten dich mit unseren Kursen und Scripten optimal auf deine Klausuren vor. Schulungen zum Erwerb praxisorientierter Zusatzqualifikationen runden unser Angebot ab.

➤ **information**

Bei uns erhältst du wichtige Informationen zum Studium und Tipps zur Studiengestaltung in Form individueller Beratung und praxisorientierter Vorträge.

Für nur 5,- Euro pro Unterrichtsstunde verbesserst du nicht nur deine Chance auf ein Erreichen deiner Wunschnote, sondern sparst außerdem viel Zeit, die du an anderer Stelle gewinnbringend einsetzen kannst. Immer noch Zweifel? Nutze den ersten Kurstermin zur unverbindlichen Teilnahme!

Mehr Informationen über KOMPASS und unsere Kurse kannst du auf unserer Homepage

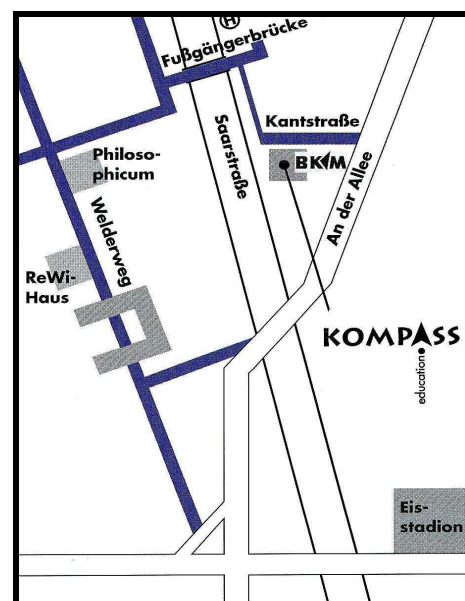
www.kompass-education.de

entnehmen.

Bei individuellen Fragen steht dir das KOMPASS-Team gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Wir freuen uns auf deinen Besuch.

Dein KOMPASS-Team



Unser Kursangebot SS 2010

BACHELOR / HAUPTSTUDIUM				
Fach	Umfang*	Beginn	Preis	
			normal	k-card**
BWL				
Controlling	36 UStd.	22.05.2010	199,00	149,00
Rechnungslegung	36 UStd.	21.05.2010	199,00	149,00
Weitere Kurse auf Anfrage!				
VWL				
Empirische Wirtschaftsforschung	36 UStd.	14.05.2010	199,00	149,00
KWP	36 UStd.	18.05.2010	199,00	149,00
Weitere Kurse auf Anfrage!				
Crashkurs (je nach Angebot)	20 UStd.	infos folgen!	129,00	99,00
Klausurenkurs (je nach Angebot)	4 UStd.	infos folgen!	39,00	29,00
SPRACHKURSE				
Introduction to Business English	24 UStd.	t.b.a.	189,00	—

* Unterrichtsstunden à 45 min.

** **KompassCard HS:** Für eine einmalige Schutzgebühr von 99,- Euro kannst du alle Repetitorien, Crashkurse und Klausurenkurse des Hauptstudiums, egal in welchem Semester, zu k-card-Preisen buchen. Die Karte ist nicht übertragbar und weitere Rabatte sind nicht anrechenbar!

Änderungen, Tippfehler und Irrtümer vorbehalten!

Stand: 01.04.2010

Wichtige Paragraphen des HGB

Nachfolgend findest du eine Auswahl der für die Vorlesung „Grundlagen des Jahresabschlusses“ am bedeutsamsten Paragraphen und Definitionen. Es ist sinnvoll, diese zu lernen, da zum einen der Gesetzgeber häufig Legaldefinitionen – d.h. gesetzliche Definitionen - einzelner Begriffe vorgegeben hat, die in der Fachsprache regelmäßig verwendet werden. Zum anderen sind Kaufleute verpflichtet, ihren Jahresabschluss entsprechend der gesetzlichen Normen aufzustellen, so dass Kenntnisse über den Jahresabschluss zugleich die erforderlichen Kenntnisse über die jeweiligen gesetzlichen Normen beinhalten müssen.

Die Paragraphenangaben beziehen sich alle auf das HGB; Zahlen in Klammern bezeichnen den Absatz des jeweiligen Paragraphens.

§ 238 (1) **Buchführungspflicht**

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

§ 240 (1) **Inventar**

Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

§ 240 (3) **Inventar: Festwert**

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist i.d.R. alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

§ 240 (4) **Inventar: Gruppenbewertung**

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

- § 241 (1) **Inventurvereinfachungen: Stichprobeninventur**
Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden.
- § 241 (3) **Inventurvereinfachungen: Vor- und nachverlegte Inventur**
In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn
- der Bestand in einem besonderen Inventar verzeichnet ist, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres aufgestellt ist, und
 - durch Fortschreibung und Rückrechnung auf den Bilanzstichtag die richtige Bewertung für diesen Zeitpunkt gesichert ist.
- § 242 (1) **Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses**
Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.
- § 243 **Generalnorm für alle Kaufleute**
Abs. 1: Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.
Abs. 2: Er muss klar und übersichtlich sein.
Abs. 3: Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- § 246 (1) **Vollständigkeitsprinzip**
Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- § 246 (2) **Saldierungsverbot**
Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- § 247 (2) **Anlagevermögen**
Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

§ 247 (3) Sonderposten mit Rücklageanteil

Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen.

§ 248 Bilanzierungsverbote

Abs. 1: Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals dürfen in die Bilanz nicht als Aktivposten aufgenommen werden.

Abs. 2: Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 249 Rückstellungen

Abs. 1: Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.

Abs. 2: Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

Abs. 3: Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

§ 250 Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Abs. 1: Als RAP sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abs. 2: Auf der Passivseite sind als RAP Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abs. 3: Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den RAP auf der Aktivseite aufgenommen werden.

§ 252 (1) Allgemeine Bewertungsgrundsätze (GoB)

Nr. 1: Bilanzidentität

Nr. 2: Going Concern Prinzip

Nr. 3: Einzelbewertungsprinzip

Nr. 4: Vorsichtsprinzip, Imparitätsprinzip, Realisationsprinzip

Nr. 5: Matching Prinzip

Nr. 6: Stetigkeitsprinzip

- § 253 **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**
Abs. 1: Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen
Abs. 2: Fortführungsbewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
Abs. 3: Fortführungsbewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens
Abs. 4: Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
Abs. 5: Beibehaltungswahlrecht
- § 254 **Steuerrechtliche Abschreibungen**
Abschreibungen können auch vorgenommen werden, um Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht.
- § 255 (1) **Anschaffungskosten**
Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.
- § 255 (2, 3) **Herstellungskosten**
Abs. 2: Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Abs. 3: Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.

§ 255 (4) **Geschäfts- oder Firmenwert**

Als Geschäfts- oder Firmenwert darf der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Der Betrag ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt wird.

§ 256 **Bewertungsvereinfachungsverfahren**

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. § 240 (3) und (4) ist auch auf den Jahresabschluss anwendbar.

§ 264 (2) **Generalnorm für Kapitalgesellschaften**

Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.

§ 265 **Allgemeine Grundsätze für die Gliederung**

Abs. 1: Stetigkeitsprinzip

Abs. 2: Angabe des Vorjahresbetrags

Abs. 3: Mitzugehörigkeitsvermerk

Abs. 4: Geschäftszweigbedingte Abweichungen

Abs. 5: Weitere Untergliederung, Hinzufügung neuer Posten

Abs. 6: Änderung der vorgegebenen Gliederung und Bezeichnung

Abs. 7: Verwendung von Formblättern

Abs. 8: Ausweis von Leerposten

§ 266 **Gliederungsschema für die Bilanz**

§ 267 Umschreibung der Größenklassen

Abs. 1: Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 1: Bilanzsumme: 4,015 Mio. €
- 2: Umsatzerlöse: 8,030 Mio. €
- 3: 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Abs. 2: Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 1: Bilanzsumme: 16,06 Mio. €
- 2: Umsatzerlöse: 32,12 Mio. €
- 3: 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Abs. 3: Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als groß, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind oder die Zulassung beantragt ist.

§ 269 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Die Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung dürfen, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe aktiviert werden; der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Achtung: Ausschüttungssperre!

§ 271 (1) Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. ... Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.

§ 271 (2) Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 oder § 292 aufstellt oder aufstellen könnte.

§ 272 Eigenkapital

Abs. 1: Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist.

Abs. 2: Als Kapitalrücklage sind auszuweisen u.a. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen über den Nennbetrag hinaus erzielt wird, oder der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.

Abs. 3: Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.

Abs. 4: In die Rücklage für eigene Anteile ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Anteile anzusetzenden Betrag entspricht.

§ 273 Sonderposten mit Rücklageanteil

Der Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 (3)) darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Bilanz gebildet worden ist.

§ 274 Latente Steuern

Abs. 1: Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu niedrig, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn niedriger als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu niedrige Steueraufwand des Geschäftsjahres und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so ist in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre eine Rückstellung nach § 249 (1) 1 zu bilden und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Die Rückstellung ist aufzulösen, sobald die höhere Steuerbelastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.

Abs. 2: Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu hoch, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn höher als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu hohe Steueraufwand des Geschäftsjahres und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so darf in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre ein Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der Bilanz gebildet werden. Dieser Posten ist unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Achtung: Ausschüttungssperre.

- § 275 **Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung**
- § 278 **Steuern**
Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind auf der Grundlage des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses zu berechnen; liegt ein solcher Beschluss im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses nicht vor, so ist vom Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses auszugehen.
- § 280 **Wertaufholungsgebot**
Abs. 1: Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung nach § 253 (2) 3 oder (3) oder § 254 S. 1 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
Abs. 2: Von der Zuschreibung nach (1) kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, dass der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird.
- § 281 (1) **Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften**
Die nach § 254 zulässigen Abschreibungen dürfen auch in der Weise vorgenommen werden, dass der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 253 i.V.m. § 279 und der nach § 254 zulässigen Abschreibung in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt wird.
- § 282 **Abschreibung der Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**
Für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ausgewiesene Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen..
- § 283 **Wertansatz des Eigenkapitals**
Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag anzusetzen.

Auszug aus unseren Kursunterlagen

2. Jahresabschlussstheorie (Bilanztheorie)

2.1. Einführung

Bilanztheorien können wir allgemein unterteilen in betriebswirtschaftliche Bilanztheorien, Bilanzrechtstheorien und in Bilanzwirkungstheorien. **Betriebswirtschaftliche Bilanztheorien** – mit denen wir uns im Folgenden beschäftigen werden – untersuchen, wie eine Bilanz bzw. ein Jahresabschluss zu erstellen ist, damit die an ihn gestellten Anforderungen bestmöglich erfüllt werden. Bei den **Bilanzrechtstheorien** wird ausgehend von den Zielen und Zwecken, die im Gesetz dargelegt sind, untersucht, wie Bilanz und GuV, d.h. der Jahresabschluss zu erstellen ist. Als Letztes schließlich kennen wir **Bilanzwirkungstheorien**, die der Frage nachgehen, wie der Jahresabschluss ausgehend von den Wirkungen auf seine Empfänger, beispielsweise den Teilnehmern am Kapitalmarkt, aufzustellen ist.

2.2. Statische Bilanztheorie

Die statische Bilanztheorie (eigentlich handelt es sich um Theorien, da es mehrere Ausprägungen gibt) geht zurück auf Herman Veit Simon. Der Begriff „Statische Bilanz“ stammt jedoch von Schmalenbach, der so Bilanzen bezeichnete, die die Aufgabe haben, den Zustand eines Betriebs zu ermitteln. Der Begriff der statischen Bilanztheorie umfasst all diejenigen Bilanzkonzeptionen, deren Hauptzweck die Bilanz und damit die Vermögensermittlung und Vermögensdarstellung ist.

Nach dieser Auffassung ergibt sich der Gewinn zwangsläufig durch den Vermögensvergleich, Hauptaugenmerk wurde jedoch auf die Bilanz gelegt. Nur wer das Vermögen richtig ermittelt hat, könne auch den richtigen Gewinn ermitteln. Aufgabe der Bilanz ist es, das Vermögen des Unternehmens zu ermitteln und darzustellen. Hier ist das Ziel insbesondere die Ermittlung des Reinvermögens (= das Eigenkapital des Unternehmens). Dabei richtet sich die Bilanz vor allem an die Gläubiger des Unternehmens.

Je nachdem, welche Annahme der statischen Bilanztheorie zu Grunde liegt, unterscheiden wir die Zerschlagungsstatik und die Fortführungsstatik. Bei der **Zerschlagungsstatik** geht es um die Ermittlung des Zerschlagungsvermögens, also um das Vermögen, das bei einer Unternehmenszerschlagung den Gläubigern als **Schuldendeckungspotenzial** zur Verfügung steht. Aus dieser Grundrichtung heraus ergibt sich auch der Ansatz bzw. die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden. Es wird nur das als Vermögen angesetzt, was im Zerschlagungsfall den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht. Teil des Zerschlagungsvermögens ist somit alles, was ei-

nen Beitrag zu dem vom Unternehmen insgesamt erzielbaren Zerschlagungsvermögen liefern kann. Hierbei handelt es sich nur um **einzelveräußerbare Güter**. Vorteile, wie beispielsweise der gute Ruf des Unternehmers oder die hervorragenden Kenntnisse der Mitarbeiter, sind nicht einzeln veräußerbar und stellen somit keine Vermögensgegenstände im Sinne der Zerschlagungsstatik dar. Hinsichtlich der Passivseite, also der Schulden, ist all das zu berücksichtigen, was im Zerschlagungsfall auch zu einer **Leistungsverpflichtung** des Unternehmers führt.

Die Vermögensgegenstände sind mit ihrem Einzelveräußerungspreis zum Bilanzstichtag zu bewerten. Dies entspricht in der Regel dem Markt- oder Börsenpreis. Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie bei Zerschlagung des Unternehmens zu tilgen, also abzulösen sind.

Im Überblick ergibt sich daher folgendes Bild der Bilanz nach der Zerschlagungsstatik:

Bilanz	
einzelveräußerbare Vermögenswerte bewertet mit dem Einzelveräußerungspreis	Eigenkapital Schulden im Rechtssinne bewertet zum Nennwert

Abbildung 9: Bilanz nach der Zerschlagungsstatik

Da es sich bei der Zerschlagung des Unternehmens nicht um das eigentlich Ziel der unternehmerischen Betätigung handelt, geht die sog. **Fortführungsstatik** von einer anderen Sichtweise aus. Ziel der unternehmerischen Betätigung soll die Unternehmensfortführung sein. Durch das „arbeitende Vermögen“ sollen Zahlungen erwirtschaftet werden, mit denen wiederum die Schulden getilgt werden können. Nun kommt es also darauf an zu ermitteln, welches Vermögen zur Fortführung des Unternehmens erforderlich ist. Nach Simon interessiert den Kaufmann nur, was das Unternehmen für ihn selbst wert ist.

Grundsätzlich setzt sich das Unternehmensvermögen aus den Bestandteilen zusammen, die einen Beitrag zur Steigerung des **Ertragswerts** des Unternehmens liefern. Ertragswert ist der Gegenwartswert der künftigen Einzahlungsüberschüsse und stellt somit den Wert des Unternehmens dar. Nach dem Konzept, das tatsächliche Fortführungsvermögen zu ermitteln, ist somit all das als Vermögen anzusetzen, was einen Beitrag zur Erzielung bzw. Steigerung des Ertragswerts leistet. Dies könnte alles sein, beispielsweise bei einem Bauern günstige Wetterverhältnisse oder bei einem Einzelhandelskaufmann die gute Lage in einer Fußgängerzone.

Da dies jedoch durch den Kaufmann willkürlich bestimmbar und durch Dritte nicht nachvollziehbar wäre, schränkt Simon selbst die Aktivierung zum **Zweck der Objektivierung** ein. Um eine objektivere Rechnungslegung zu erreichen, bestehen Aktiva nach Simon

aus beweglichen und unbeweglichen materiellen wie auch immateriellen Gegenständen. **Körperliche Gegenstände** und **Forderungen** sind stets zu aktivieren.

Rechte sind dann zu aktivieren, wenn ihre Erlangung den Kaufmann etwas gekostet hat. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass das Recht von einem Dritten erworben wurde. **Rein wirtschaftliche Güter** hingegen sind nach Simon nur dann aktivierbar, wenn sie von einem Dritten erworben wurden. Erst hierdurch konkretisiert sich ihr Wert durch den Kaufpreis. Aus Vereinfachungs- und Objektivierungserwägungen schränkt Simon das anzusetzende Vermögen deutlich ein.

Auf der **Passivseite** sind ebenfalls aus Objektivierungsgesichtspunkten nur Schulden im Rechtssinne anzusetzen. Gemeinsames Merkmal der Passiva soll das Bestehen einer Verpflichtung im Rechtssinne sein. Rein wirtschaftliche Verpflichtungen, die einen negativen Ertragswertbeitrag leisten, sind nicht zu passivieren, da der Kaufmann sich sonst willkürlich ärmer rechnen könnte.

Um die Ertragswertbeiträge zu bestimmen, sind die Vermögensgegenstände eigentlich mit ihrem individuellen Teilwert zu **bewerten**. Hierbei handelt es sich um den anteiligen Wert des einzelnen Bilanzpostens am Ertragswert des Unternehmens. Dies wiederum ist ein subjektiver, also unternehmensbezogener Wert, der ebenfalls nicht objektiv nachprüfbar ist. Aus diesem Grund schränkt Simon auch die Bewertung ein. Veräußerungsgegenstände, also die zur Veräußerung bestimmten Vermögensgegenstände, sind mit ihrem Veräußerungspreis anzusetzen. Dies entspricht dem Marktpreis als Bewertungsobergrenze bzw. dem individuellen Veräußerungswert, sofern dieser niedriger als der Marktpreis ist. Da bei unfertigen Erzeugnissen noch kein Marktpreis bestimmbar ist, ist der maßgebende Wert retrograd aus dem Verkaufspreis der fertigen Waren abzüglich der noch anfallenden Kosten zu ermitteln.

Vermögensgegenstände, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sind dagegen mit ihrem Anschaffungswert, also dem Erwerbspreis anzusetzen. Hierbei handelt es sich um die Vermögensgegenstände, die langfristig im Unternehmen verbleiben sollen, also das Anlagevermögen. Aus dem Gläubigerschutzgedanken heraus ist der Anschaffungswert die Bewertungsobergrenze, da ansonsten ein unrealisierter Gewinn ausgewiesen würde.

Von dem Erwerbspreis sind Abschreibungen zur Berücksichtigung der Minderung des Betriebswerts der Vermögensgegenstände abzusetzen. Die Abschreibungen dienen dazu, den Wertverlust der Anlage zu berücksichtigen und den Vermögensgegenstand in der Bilanz mit dem richtigen Wert auszuweisen. Zuschreibungen, d.h. Erhöhungen des Werts der Vermögensgegenstände, sind nur zulässig, um Reparaturkosten sowie Verbesserungen oder Erweiterungen zu berücksichtigen. Nicht zulässig sind dagegen Zuschreibungen, um zuvor vorgenommene Abschreibungen rückgängig zu machen.

Schulden sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

Im Überblick ist folgende Bilanz nach der Fortführungsstatik zu erstellen:

Bilanz	
materielle Werte, Sachen Betriebsgegenstände bewertet zu AK/HK Veräußerungsgegenstände bewertet zum Veräußerungspreis Forderungen Rechte, sofern Aufwendungen dafür erfolgt rein wirtschaftliche Vorteile, soweit entgeltlich erworben	Eigenkapital Schulden im Rechtssinne bewertet zum Nennwert

Abbildung 10: Bilanz nach der Fortführungsstatik

An beiden Formen der statischen Bilanz kann **kritisiert** werden, dass es sich um einseitige Rechnungen handelt, die die Quellen des Erfolgs und damit die genaue Erfolgsermittlung völlig vernachlässigen. Aus Objektivierungsgesichtspunkten heraus entspricht die Bilanz innerhalb der Fortführungsstatik nicht mehr dem eigentlichen Ziel, Ertragswertbeiträge zu ermitteln.

2.3. Dynamische Bilanztheorie

Zeitlich nach der statischen Bilanztheorie hat **Schmalenbach** Anfang des 20. Jahrhunderts die dynamische Bilanztheorie begründet. Während die Statiker einseitig die Bilanz in den Vordergrund stellen, kommt es Schmalenbach nur noch auf die Gewinn- und Verlustrechnung an. Ziel der Erstellung des Jahresabschlusses sei die Darstellung der Effizienz der Arbeitsweise eines Unternehmens. Da das wirkliche Vermögen des Unternehmens auch in der Bilanz nicht richtig ermittelt werden könnte, soll primär ein **aussagefähiger Gewinn** ermittelt werden.

Um den richtigen Erfolg der unternehmerischen Betätigung zu ermitteln, sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der gesamten Lebensdauer des Unternehmens gegenüberzustellen. Der richtige Erfolg ist somit auf die Totalperiode des Unternehmens zu beziehen. Da der Kaufmann selbst jedoch auch zwischenzeitlich Auskunft über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens benötigt, um seine Entscheidungen zu treffen, ist eine Totalerfolgsrechnung nicht ausreichend. Deshalb sind auch zwischenzeitlich Jahresabschlüsse aufzustellen. Um nun einen möglichst richtigen Erfolg zu ermitteln, steht nach Schmalenbach die Periodenabgrenzung im Vordergrund. Dies erfolgt durch Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den einzelnen Perioden. Aufwendungen sind periodisierte Ausgaben, Erträge sind periodisierte Einnahmen. Innerhalb der Totalperiode stimmen sämtliche Aufwendungen mit den Ausgaben und sämtliche Erträge mit den Einnahmen überein. Durch die Zerlegung der Totalperiode in einzelne Teilperioden entsteht die Bilanz, die als Abgrenzungskonto die schwebenden Geschäfte aufnimmt. Um die **Vergleichbarkeit des Erfolgs** zu sichern, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1) verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen auf die einzelnen

Perioden, (2) Bewertungs- und Methodenstetigkeit, also Beibehaltung der Gewinnermittlungsmethoden; (3) Gleichheit von Anfangsbilanz und vorheriger Schlussbilanz sowie (4) formale Kontinuität, also gleichbleibende Bezeichnung und Gliederung.

In der Bilanz, die lediglich als Abgrenzungskonto benötigt wird, erfassen wir auf der Aktivseite sogenannte **Vorleistungen**. Mit Ausnahme von Kassen- und Bankbestand reichen die Aktiva, also die Vorleistungen in spätere Perioden hinein. Sie stellen also dar, dass bis zum Bilanzstichtag etwas geleistet wurde, von dem nach dem Bilanzstichtag ein Nutzen erwartet werden darf. Die Aktiva verkörpern die noch vorhandenen Kräfte des Unternehmens. Die Vorleistungen stellen die Ausgaben dar, die bis zum Bilanzstichtag geleistet wurden, wie beispielsweise durch den Kauf einer Maschine. Da die Maschine über mehrere Perioden hinweg genutzt werden kann, sind die Anschaffungskosten der Maschine über die Nutzungsdauer zu verteilen. Vorleistungen verkörpern also entweder künftigen Aufwand (beispielsweise die Maschine, die in der Zukunft genutzt wird und die durch Abnutzung einem Verschleiß unterliegt) oder künftige Einnahmen (etwa für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

Die Passiva verkörpern schwebende **Nachleistungen**, also Dinge, die in späteren Perioden eine Verpflichtung für das Unternehmen darstellen. Es handelt sich um Lasten, die erst nach dem Bilanzstichtag auftreten. Dies sind entweder künftige Ausgaben für beispielsweise Steuern oder für künftige Erträge, etwa Rückstellungen für unterlassene Reparaturen. Für das allgemeine unternehmerische Wagnis darf keine Rückstellung gebildet werden, allerdings werden Rückstellungen für spezielle Wagnisse gebildet. Bei Schmalenbach ist es somit nicht erforderlich, dass eine Verpflichtung im Rechtssinne vorliegt.

Hierdurch ist die **Bilanz** sozusagen der **Kraftespeicher des Unternehmens**. Sie hat die Aufgabe, alle schwebenden Posten aufzunehmen, die in anderen Perioden als der Zahlungsperiode zu Erfolgswirkungen führen. Im Überblick ist die Bilanz wie folgt aufgebaut:

Bilanz	
Schwebende Vorleistungen: - Ausgaben, noch nicht Aufwand (z.B. Kauf von Maschinen) - Ausgaben, noch nicht Einnahmen (z.B. gewährtes Darlehen) - Ertrag, noch nicht Aufwand (z.B. selbst erstellte unfertige Erzeugnisse) - Ertrag, noch nicht Einnahme (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)	Schwebende Nachleistungen: - Aufwand, noch nicht Ausgabe (z.B. Rückstellung) - Einnahme, noch nicht Ausgabe (z.B. erhaltenes Darlehen) - Aufwand, noch nicht Ertrag (z.B. Rückstellung für unterlassene Instandsetzung durch eigenes Unternehmen, die in der Zukunft durchgeführt und aktiviert wird) - Einnahmen, noch nicht Ertrag (z.B. im Voraus erhaltene Zinsen, Miete)

Abbildung 11: Bilanz in der dynamischen Bilanztheorie

Als **Bewertungsprinzipien** gelten nach Schmalenbach die Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, jeweils gemindert um planmäßige Abschreibungen. Diese werden berücksichtigt, um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagen auf deren Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen haben somit die Aufgabe, den entsprechenden Aufwand den einzelnen Perioden zuzuordnen. Um einen vergleichbaren Gewinn zu ermitteln, müssen die Bewertungsmethoden beibehalten werden. Deshalb sind außerplanmäßige Abschreibungen, in denen sich die Abschreibungsbeträge vieler Jahre zusammenballen, nicht zulässig. Ein Fehler – nämlich das Unterlassen von Abschreibungen – soll nicht durch einen anderen Fehler kompensiert werden. Der überhöhte Abschreibungsbetrag in einer Periode stört die Vergleichbarkeit der Perioden und damit die Aussagekraft des ermittelten Gewinns. Aus diesem Grund sind auch Zuschreibungen unzulässig. Um die Nachholung von zuvor unterlassenen Abschreibungen zu verhindern, sollen die jährlichen Abschreibungsbeträge eher zu hoch als zu niedrig bemessen werden.

Bei Vorräten gilt das Niederstwertprinzip. Diese sind somit mit dem jeweils niedrigsten Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Marktpreis und zu erwartenden Verkaufspreisen abzüglich der noch anfallenden Kosten zu bewerten.

Passiva sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Aus dem Vorsichtsgedanken heraus und um die Nachholung großer Aufwandsbeträge zu verhindern, sind Rückstellungen eher großzügig zu bemessen.

Ein Gewinn gilt erst als erzielt, wenn er über den Markt realisiert ist (Realisationsprinzip), hier sprechen wir von umsatzbezogener Gewinnermittlung.

Auch an der Dynamischen Bilanztheorie von Schmalenbach kann die einseitige Betrachtung allein der Gewinnermittlung **kritisiert** werden. Die Vermögensdarstellung hingegen wird vollkommen vernachlässigt. Auch die einzelnen Bilanznormen sind nur grob beschrieben, so dass es zu willkürlichen Bilanzansätzen kommen kann.

In Abgrenzung von Schmalenbach bezweckt **Moxter** in seiner **Neodynamik**, einen konstanten periodendurchschnittlichen Einkommens- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ermitteln. Zweck der unternehmerischen Betätigung ist die Möglichkeit für den Unternehmer bzw. Eigentümer, bestimmte Entnahmen zu tätigen, um die Konsumausgaben zu decken. Dieser gleichbleibende Ausschüttungsbetrag (= Annuität) stellt nach Moxter einen Maßstab für künftige Konsummöglichkeiten dar. Die Annuität ist der entnahmefähige Betrag, der über den Ertragswert des Unternehmens hinausgeht, und stellt somit die Verzinsung des Ertragswerts dar.

Aufgabe der Gewinn- und Verlustrechnung ist es, den nachhaltigen Gewinn und damit die durchschnittlich erwarteten Entnahmemöglichkeiten zu ermitteln.

Unterstellen wir **konstante Ausschüttungsbeträge**, können wir die Annuität als ewige Rente ermitteln (Ausschüttungsbetrag dividiert durch den Zinssatz).

Hieraus ergibt sich folgender Ertragswert und folgende Entnahmemöglichkeit (Zinssatz = 10 %):

Periode	1	2	3	4	...	∞
Entnahme	8	8	8	8		8

$$\text{Ertragswert} = \frac{8}{0,1} = 80$$

Wenn dagegen die **schwankende Entnahmemöglichkeiten** pro Jahr vorliegen, müssen wir die einzelnen Zahlungsströme jeweils diskontieren. Hierzu folgendes Beispiel:

Periode	1	2	3	4	...	∞
Entnahme	8	2,5	2,5	2,5		2,5

$$\text{Ertragswert} = \frac{8}{1,1} + \frac{2,5}{0,1 \cdot 1,1} = 30$$

Die erwartete durchschnittliche Entnahmemöglichkeit hieraus beträgt $30 \cdot 0,1 = 3$ pro Periode. Alternativ hierzu können wir folgendermaßen rechnen. Da ab der zweiten Periode eine konstante Entnahmemöglichkeit von 2,5 besteht, ergibt sich unter Anwendung der Formel für eine ewige Rente ein Ertragswert in der Periode 2 von 25 ($2,5 : 0,1$). Wenn wir nun die Ertragswerte in Periode 1 und in Periode 2 miteinander vergleichen, ergibt sich folgende Veränderung des Ertragswertes (als Abschreibung des Ertragswertes) $25 - 30 = -5$. Der Gewinn der einzelnen Periode ergibt sich nun aus der Veränderung des Ertragswerts zuzüglich des Einzahlungsüberschusses in Form der Entnahme.

$$\text{Gewinn} = \text{Einzahlungsüberschuss} + \Delta \text{Ertragswert} = 8 - 5 = 3$$

Dies können wir in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung folgendermaßen darstellen:

Gewinn- und Verlustrechnung			
Abschreibung	5	Ertrag	8
Gewinn	3		
	8		8

Abbildung 12: Erfolgsrechnung in der Moxter'schen Neodynamik

2.4. Organische Bilanztheorie

In den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts hat Fritz Schmidt seine organische Bilanztheorie entwickelt. Dabei geht Schmidt von einer volkswirtschaftlichen Sichtweise aus, indem er das Unternehmen als Teil des Organismus der Volkswirtschaft ansieht. Nach Schmidt hat das Unternehmen erst dann einen Gewinn erzielt, wenn es seine relative Stellung in der Gesamtwirtschaft beibehalten hat. Ein Gewinn liegt somit erst dann vor, wenn die leistungswirtschaftliche Substanz des Unternehmens erhalten wurde.

Im Gegensatz zur Statik und zur Dynamik, die nur jeweils ein Ziel (Vermögensdarstellung oder Gewinnermittlung) verfolgen, ist die organische Bilanztheorie eine dualistische Theorie. Das heißt, dass sie sowohl die **richtige stichtagsbezogene Vermögensdarstellung** als auch die **richtige periodenbezogene Erfolgsermittlung** verfolgt. Nach Schmidt sei bei Ermittlung des richtigen Vermögens auch der richtige Gewinn ermittelbar.

Um das wahre Vermögen des Kaufmanns zu ermitteln, sind Preissteigerungen durch Inflation und technischen Fortschritt zu berücksichtigen. Deshalb ist das Vermögen mit seinen Tagesbeschaffungswerten anzusetzen. Der Kaufmann hat erst dann einen Gewinn erzielt, wenn er die Substanz des Unternehmens erhalten hat. Der tatsächliche Gewinn des Kaufmanns ist der **Umsatzgewinn**, der vom sogenannten **Scheingewinn** zu trennen ist. Scheingewinne bzw. Scheinverluste entstehen durch Wertschwankungen der Vermögensgegenstände im Unternehmen, die auf Preisänderungen resultieren. Der Umsatzerfolg dagegen ergibt sich als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Wiederbeschaffungskosten des verkauften Vermögensgegenstands am Umsatztag (im Gegensatz zu den Anschaffungskosten). Bei hoher Inflation übersteigen die Wiederbeschaffungskosten die Anschaffungskosten, so dass der Gewinn um die Preissteigerung reduziert wird. Auch bei den am Bilanzstichtag bilanzierten Vermögensgegenständen sind diese Wertänderungen zu berücksichtigen sind. Sie sind also ebenfalls mit den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag zu bewerten. Diese Zuschreibung ist nicht erfolgswirksam als Ertrag zu berücksichtigen, sondern erfolgsneutral auf einem Eigenkapitalkonto „**Wertänderungen am ruhenden Vermögen**“ zu erfassen.

Als **Kritik** kann an der organischen Bilanztheorie festgestellt werden, dass die Bewertung zu den Wiederbeschaffungspreisen am Verkaufstag bzw. am Bilanzstichtag extrem aufwendig ist. Wenn der Verkaufstag nicht mit dem Wiederbeschaffungstag von Vermögensgegenständen entspricht, kann bei zwischenzeitlichen Preisänderungen der ermittelte Umsatzgewinn keine Substanzerhaltung gewährleisten.

Das Script Grundlagen des Jahresabschlusses hat einen Umfang von ca. 100 Seiten (DIN A4) und kostet 15,- Euro

Übungsaufgaben zu Teil 2: Jahresabschlusstheorie

Wir wünschen dir viel Spaß beim Lösen der Übungsaufgaben. Achtung: Die „Lösungshinweise“ erheben ausdrücklich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr!

Aufgabe 1

Welche unterschiedlichen Auswirkungen ergeben sich aus der dynamischen und der statischen Bilanztheorie für die Bemessung von Abschreibungen im Jahresabschluss?

Schmalenbachs dynamische Bilanztheorie verfolgt das Ziel der richtigen Erfolgsermittlung. Diese sollte sich eigentlich auf die Totalperiode, die Gesamtlebensdauer des Unternehmens beziehen. Da zur Betriebssteuerung aber Zwischenrechnungen benötigt werden, müssen alle Aufwendungen und Erträge einer exakten Periodenabgrenzung folgen. Diese schlägt sich auch bei den Abschreibungen durch die Wahl der Nutzungsdauer und der dadurch notwendigen Verteilung der Abschreibungssumme (Anschaffungskosten) auf die einzelnen Perioden nieder.

Um die Vergleichbarkeit der Perioden zu sichern und somit Sprünge etwa durch nachzuholende Sonderabschreibungen (bei zu lange geschätzter Nutzungsdauer) zu verhindern, sind die Abschreibungen tendenziell eher zu hoch als zu niedrig zu bemessen. Der Fehler einer zu gering bemessenen Abschreibung soll nicht durch einen anderen Fehler in Form einer Sonderabschreibung korrigiert werden. Allerdings kann es durch überhöhte Abschreibungen zu fehlenden Abschreibungsmöglichkeiten in den letzten Nutzungsjahren kommen. Des Weiteren sind nur planmäßige Abschreibungen zulässig, die die Lebensdauer und den Nutzwertverlauf des abnutzbaren Gutes berücksichtigen.

Die statischen Bilanztheorien dagegen verfolgen das Ziel der richtigen Vermögensermittlung und –darstellung. Das Vermögen kann zum einen ein Gläubigerzugriffsvermögen im Falle der Liquidation (Zerschlagungsstatik), zum anderen aber Fortführungsvermögen, d.h. wirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Fortführungsstatik) darstellen. Das Vermögen ist nur dann „richtig“ im Sinne der Statiker bewertet, wenn sämtliche Vermögensbeeinflussungen einbezogen werden. Dadurch werden neben den planmäßigen nun auch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, die nicht übliche Vermögensminderungen bzw. Werteverzehr durch etwa technischen Fortschritt oder sonstige Markteinflüsse berücksichtigen sollen. Generell unzulässig sind zu hoch oder zu niedrig bemessene Abschreibungen, da ansonsten das Vermögen nicht mehr mit seinem „richtigen“ Wert ausgewiesen wird.

Auch bei der Fortführungsstatik bemisst sich die Abschreibungssumme nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bei den Zerschlagungsstatikern aus dem Einzelveräußerungspreis des Wirtschaftsguts.

Aufgabe 2

Geben Sie einen systematischen Überblick über die wesentlichen Merkmale (Einteilungskriterien) von Bilanztheorien! Die einzelnen Begriffe sind dabei zu erläutern.

Allgemein können deduktive und induktive Bilanztheorien unterschieden werden. Bei einer **deduktiven Bilanztheorie** werden die Bilanzierungsgrundsätze aus allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Zielsetzungen abgeleitet. Im Gegensatz hierzu werden die Grundgedanken einer *induktiven Bilanztheorie* aus der Bilanzierungspraxis selbst abgeleitet, indem das Handeln „ordentlicher“ Kaufleute beobachtet wird.

Bilanztheorien können sich zum einen auf die Lösung von **Gliederungsproblemen**, zum anderen auf die Klärung von Bewertungsproblemen konzentrieren. Während hinsichtlich der Gliederung eine rein formale Betrachtung erfolgt, stellt die Konzentration auf **Bewertungsprobleme** eine materielle Beurteilung dar. Hierbei geht es weniger um die Klarheit, als um die Wahrheit der Rechnung, d.h., um den materiellen Inhalt.

Als nächstes können wir Bilanztheorien danach unterscheiden, ob es sich um eine Vermögens- oder um eine Erfolgsrechnung handelt. **Vermögensrechnungen** (z.B. statische Bilanztheorien) zielen insbesondere auf die richtige Vermögensermittlung und Vermögensdarstellung ab. Die Erfolgsermittlung stellt hier lediglich einen Nebeneffekt dar. Grundsätzlich kann Buchvermögen als Summe der Aktiva und Passiva, d.h. von Einzelwerten, von ökonomischem Vermögen abgegrenzt werden. Unter ökonomischem Vermögen wird Vermögen im Sinne der Fähigkeit zur Einkommenserzielung verstanden, also als Ertragswert im Sinne der Kapitaltheorie. Nun wird Vermögen durch einen ganzheitlichen Wert ausgedrückt und ergibt sich nicht aus Addition einzelner Werte. Bilanztheorien unterscheiden sich daher hinsichtlich des anzusetzenden Vermögens. Es kann sich entweder um veräußerbares oder um zur Reproduktion des Unternehmens erforderliches Vermögen handeln. Weitere Unterschiede liegen in der Bewertung des jeweiligen Vermögens. Bewertungsmaßstab können entweder die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungskosten sein. Wenn es sich um eine **Erfolgsrechnung** (z.B. dynamische Bilanztheorie) handelt, wird das Hauptaugenmerk auf die Erfolgsermittlung gelegt. Die Darstellung des Vermögens rückt nun in den Hintergrund. Erfolgsrechnungen können sich dadurch unterscheiden, dass ihr Ziel die Ermittlung eines kurzfristigen Erfolgs einer Periode oder die Bestimmung eines langfristigen Erfolgs – dargestellt durch die Veränderung des Unternehmenswerts – ist.

Ein weiteres Einteilungsmerkmal von Bilanztheorien stellt die Unterscheidung von **Geld- oder Güterrechnung** dar. Grundsätzlich kann Gewinn als Geldüberschuss ermittelt werden, d.h., als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Da Unternehmen jedoch volkswirtschaftlich die Aufgabe haben, Güter und Dienstleistungen zu produzieren, kann es sinnvoll sein, den Gewinn gütermäßig zu bestimmen. Allgemein können unterschiedliche Formen der Kapitalerhaltung unterschieden werden, aus denen jeweils ein anderer Inhalt des Gewinns folgt.

Bei **Nominalkapitalerhaltung** ist Kapital bzw. Vermögen dann erhalten, wenn das Eigenkapital am Ende der Periode demjenigen zu Beginn der Periode entspricht. Das Eigenkapital ergibt sich als Differenz zwischen den Werten der Vermögensgegenstände und der Schulden. Hier kommt es lediglich auf den Ersatz der historischen Anschaffungskosten an. Inflation oder technischer Fortschritt bleiben unbeachtet. Bei **realer Geldkapitalerhaltung** ist das Eigenkapital dann erhalten, wenn es proportional zur allgemeinen Preissteigerung gestiegen ist. Nun wird erst dann ein Gewinn erzielt, wenn die Kaufkraft des Eigenkapitals am Ende der Periode größer als zu Beginn der Periode ist. Bei **absoluter Substanzerhaltung** ist das Vermögen erhalten, wenn das Unternehmen bei nominal unveränderten Schulden die gleichen Vermögensgegenstände am Ende der Periode wie zu Beginn der Periode besitzt oder mindestens in der Lage ist, Güter gleicher Menge und gleicher Qualität wieder zu beschaffen. Als Letztes schließlich ist bei **relativer Substanzerhaltung** das Vermögen erhalten, wenn der Bestand der Vermögensgegenstände entsprechend des technischen Fortschritts der Volkswirtschaft gestiegen ist.

KURSSTART:

Freitag, 21.05.2010, 14:15-17:30 Uhr

DOZENTIN:

Dipl.-Kffr. Shanna Sundetova

Wortkreuzrätsel

RÄTSEL RATEN UND GEWINNEN

Knacke unser Wortkreuzrätsel, und bringe deinen grauen Zellen auf Trab! Rätseln ist nicht nur eine Herausforderung, sondern bringt auch jede Menge Spaß und mit etwas Glück gewinnst du vielleicht unseren tollen Hauptpreis.

Sende dein Lösungswort an: info@kompass-education.de unter dem Stichwort: „Wortkreuzrätsel“. Die erste Einsendung mit der richtigen Lösung gewinnt einen kostenlosen Besuch unseres Repetitoriums „Rechnungslegung / Grundlagen des Jahresabschlusses“ im SS 2010, die zweite und dritte Einsendung gewinnen je ein Script „Grundlagen des Jahresabschlusses“. **Einsendeschluss ist Mittwoch, der 12. Mai 2010!**



Viel Spaß beim Rätseln!

Hinweise:

Die Antworten beginnen immer rechts, links, unter oder über dem Feld, in dem die jeweilige Antwortnummer eingetragen ist. Antworten sind senkrecht und waagrecht möglich. Das Lösungswort setzt sich aus den markierten Buchstaben der Antworten zusammen. Ein Tipp zur Lösung: Du brauchst es in der Vorlesung und für die Klausur.

1. Buchungssätze

[Hinweis: Der in Klammern angegebene Begriff ist das jeweilige Lösungswort („Sollkonto“ = Konto, das im Soll angesprochen wird; „Habenkonto“ = Konto, das im Haben angesprochen wird). Es wird immer ohne Umsatzsteuer gebucht. Bilanzstichtag ist der 31.12. Bei Lösungen, die aus mehreren Worten bestehen, sind sämtliche Worte (ohne Leerzeichen) die einzutragende Antwort.

- 1.1. X erwirbt Hilfsstoffe auf Ziel (Sollkonto).
- 1.2. Durch einen Wasserschaden wurden Rohstoffe vernichtet (Sollkonto).
- 1.3. X verkauft Fertigerzeugnisse auf Ziel (Ertragsbuchung; Habenkonto).
- 1.4. X entnimmt dem Betriebsstofflager des Unternehmens Heizöl für private Zwecke (Sollkonto).
- 1.5. X erstellt Produkte des Typs A. Hierfür wurden Rohstoffe verbraucht (Sollkonto).
- 1.6. Bei Erstellung des Jahresabschlusses geht X von einer Steuernachzahlung im nächsten Jahr von 2.500 € aus (Habenkonto; Steuer...).
- 1.7. Die tatsächliche Höhe der Steuernachzahlung beläuft sich auf 2.000 € und wird per Bank überwiesen (Habenkonto, auf dem der geringere Betrag gebucht wird).
- 1.8. X vermietet eine leere Lagerhalle kurzfristig für Dezember bis Februar unter. Die Miete für alle drei Monate ist im Februar im Nachhinein fällig (Buchung im Dezember, Sollkonto).
- 1.9. Aufwandsbuchung zu 1.3. nach dem Gesamtkostenverfahren (Sollkonto).
- 1.10. Auf dem Bankkonto geht bereits im Dezember eine Provisionszahlung ein, die erst im Januar des folgenden Geschäftsjahres fällig ist (Substantiv ist abzukürzen; Habenkonto).

2. Kurzfragen

- 2.1. Wenn das Unternehmen einen hohen Gewinn ausweisen möchte, sollte dann bei steigenden Preisen eher LIFO oder FIFO gewählt werden?
- 2.2. Die Bilanztheorien, die die Vermögenslage im Fokus haben, nennen wir ... Bilanztheorien.
- 2.3. Die planmäßige Abschreibung, die zu Beginn zu höheren Abschreibungsbeträgen führt, ist die ... Abschreibung.
- 2.4. Das Prinzip, das den Zeitpunkt der Erfassung von Erträgen regelt, ist das ...prinzip.
- 2.5. Skonti, Rabatte, aber auch Versandkosten sind bei der Ermittlung der ...kosten zu berücksichtigen.
- 2.6. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des AV gibt es eine ... (z.B. in Abhängigkeit der Zeit oder der Leistung; Hinweis: § 253 (2) 1 HGB, kein Verbot).
- 2.7. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich zu Bilanz und GuV einen ... aufstellen, in dem sie zusätzliche Erläuterungen zu Bilanz- und GuV-Posten geben.

					1.2												
		1.4		2.7							8						
					15												
1.1	1						12										
				10							2.3						
									4								
														2.6	9		
						2											
1.9								2.1									
14																	
				6			13						1.3				
				2.4													
			1.6				16									3	
		11															
																1.8	
										1.5.							
									5					1.7			
		1.10										2.2				17	
				7													2.5

Lösungswort:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	